

BERICHT DER UNABHÄNGIGEN WIRTSCHAFTSPRÜFER

über die Nachtragsprüfung des
geänderten RECHENSCHAFTSBERICHTS 2020

der Partei
NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum

1070 Wien
Neustiftgasse 73 – 75/7

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Bericht der unabhängigen Wirtschaftsprüfer zum geänderten Rechenschaftsbericht 2020	1

Anlagenverzeichnis

	Anlage
Geänderter Rechenschaftsbericht 2020 der Partei NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum	I
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)	II

Bericht der unabhängigen Wirtschaftsprüfer zum geänderten Rechenschaftsbericht 2020 der Partei NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum

Bericht zum Rechenschaftsbericht

Prüfungsvermerk

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht der Partei

**NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum,
Wien,**

für das Kalenderjahr vom 1. Jänner 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher (Aufzeichnungen) der politischen Partei sowie der von den Leitungsorganen oder den vertretungsbefugten Personen erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang den Vorschriften des Parteiengesetzes 2012 (PartG).

Grundlage für den Prüfungsvermerk

Wir haben unsere Prüfung des Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA), im Speziellen ISA 805 (Revised) 2016. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Grundsätzen und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten der Wirtschaftsprüfer für die Prüfung des Rechenschaftsberichts“ weitergehend beschrieben.

Wir sind von der Partei unabhängig in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Parteiengesetzes und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unseren Prüfungsvermerk zu dienen.

Hinweis zur Rechnungslegungsgrundlage

Ohne unseren Prüfungsvermerk zu modifizieren, weisen wir auf die §§ 5 bis 7 PartG hin, die die Rechnungslegungsgrundlage des Rechenschaftsberichts beschreiben. Der Rechenschaftsbericht umfasst die Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben (§ 5 Abs. 4 und 5 PartG) der Bundesorganisation und der Landesorganisationen sowie die Angabe der Summe der Einnahmen und der Ausgaben der Bezirks- und Gemeindeorganisationen. Als Anlagen sind die Liste der territorialen Gliederungen (Landes-, Bezirks- und Gemeindeorganisationen (§ 5 Abs 1a PartG), die Liste der Beteiligungsunternehmen (§ 5 Abs. 6 PartG), die Spendenliste (§ 6 PartG), die Sponsoringliste (§ 7 PartG) und die Inseratenliste (§ 7 PartG) angeschlossen. Der Rechenschaftsbericht wurde aufgestellt, um entsprechend dem PartG öffentliche Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben der politischen Partei und ihrer territorialen Gliederungen zu geben. Folglich ist der Rechenschaftsbericht möglicherweise für einen anderen Zweck nicht geeignet.

Verantwortlichkeiten des Leitungsorgans für den Rechenschaftsbericht

Das Leitungsorgan der Partei ist verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den Vorschriften des PartG aufgestellt wird. Ferner ist das Leitungsorgan verantwortlich für die internen Kontrollen, die es als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Das Leitungsorgan der Partei ist auch verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Partei.

Verantwortlichkeiten der Wirtschaftsprüfer für die Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechenschaftsbericht als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Prüfungsvermerk zu erteilen. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechenschaftsberichts getroffenen Entscheidungen der Adressaten des Rechenschaftsberichts beeinflussen.

In Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Rechenschaftsbericht, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unseren Prüfungsvermerk zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Prüfung des Rechenschaftsberichts relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Partei abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom Leitungsorgan angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Leitungsorgan gegebenenfalls näherungsweise ermittelten Werte im Rechenschaftsbericht und in den Anlagen.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und die rechnerische Richtigkeit des Rechenschaftsberichts einschließlich der Anlagen sowie ob der Rechenschaftsbericht die

zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Partei und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Wien, am 29.9.2021

Änderungen des Rechenschaftsberichts

Der Rechenschaftsbericht für das Kalenderjahr vom 1.Jänner 2020 bis zum 31.Dezember 2020 der Partei NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum wurde nach Erteilung des Prüfungsvermerks geändert.

Die Änderungen betreffen nachfolgend angeführte Punkte:

Rechenschaftsbericht Seite 4:

Bei der Aufstellung für die Landesorganisation Wien wurde der Hinweis auf die kaufmännische Rundung auf volle Euro hinzugefügt.

Rechenschaftsbericht Seite 24:

ANLAGE 3 – Spendenaufstellung 1.1.

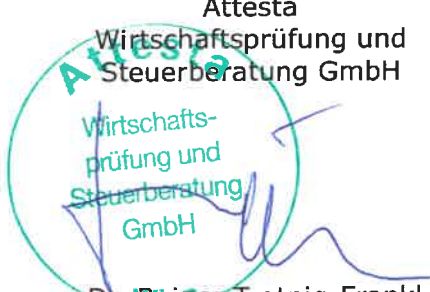
Die Gesamtsumme der Spenden von natürlichen Personen, die nicht unter Ziffer 2 fallen, beträgt EUR 168.860.--.

Prüfungsvermerk zur Nachtragsprüfung

Wir haben die Änderungen des Rechenschaftsberichts geprüft. Unsere Nachtragsprüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher (Aufzeichnungen) der politischen Partei sowie der von den Leitungsorganen (oder den vertretungsbefugten Organen) erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht der beige-fügte geänderte Rechenschaftsbericht samt Anlagen der Partei NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum, Wien, für das Kalenderjahr vom 1. Jänner 2020 bis zum 31. Dezember 2020 in dem geprüften Umfang den Vorschriften des Parteiengesetzes 2012 (PartG).

Wien, am 8. April 2022

Attesta
Wirtschaftsprüfung und
Steuerberatung GmbH



Dr. Rainer Tratnig-Frankl

Kojnek & Partner
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft mbH



Dkfm. Mag. Gerhard Kojnek

Rechenschaftsbericht 2020

Vorstand und Bundesgeschäftsführung von



**NEOS Das Neue Österreich und Liberales Forum
übermitteln dem Rechnungshof im Anhang
den Rechenschaftsbericht 2020 samt Anlagen
gem. § 5 PartG 2012
per 29.09.2021
ergänzt am 08.04.2022**

Mag. Robert Luschnik
Bundesgeschäftsführer

Mag. Beate Meini-Reisinger
Vorsitzende des Vorstandes

**1. Berichtsteil - Bundesorganisation der Partei einschließlich ihrer Gliederungen
ohne eigene Rechtspersönlichkeit (§ 5 Abs 1 PartG)**

a) Einnahmen	EUR
1 Mitgliedsbeiträge	158.095
2 Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0
3 Fördermittel	2.679.808
4 Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	0
5 Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0
6 Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0
7 Einnahmen aus sonstigem Vermögen	0
8 Spenden mit Ausnahme Z 11 und 12	19.409
9 Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0
10 Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0
11 Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals	0
12 Sachleistungen	5.607
13 Aufnahme von Krediten	354.518
14 Sonstige Erträge und Einnahmen	728.901
Summe Einnahmen (inkl. Kreditaufnahmen)	3.946.339

In den sonstigen Erträgen und Einnahmen sind 719.212 EUR verrechnete Kostenbeiträge an Landesgruppen enthalten.

b) Ausgaben	EUR
1 Personal	859.030
2 Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen GWG	70.926
3 Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	456.468
4 Veranstaltungen	43.291
5 Fuhrpark	3.024
6 sonstiger Sachaufwand für Administration	161.275
7 Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	9.167
8 Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	69.178
9 Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	2.399.709
10 Ausgaben für Reisen und Fahrten	5.451
11 Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0
12 Zahlungen an nahe stehende Organisationen	0
13 Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0
14 Sonstige Aufwände	325.261
Summe Ausgaben (inkl. Kredittilgungen)	4.402.780

Die Werte sind kaufmännisch auf volle Euro gerundet. In der Zeile 14 Sonstige Aufwände sind Zuschüsse an die Landesgruppen in Höhe von EUR 239.173 enthalten.

Nachweis über die gesetzmäßige Verwendung der Parteienförderung auf Bundesebene gem § 4 PartFörG

Wir teilen mit, dass die für das Jahr 2020 NEOS gem. PartFörG zugewendeten Förderungsmittel des Bundes gesetzmäßig verwendet wurden.

2. Berichtsteil – Landes-, Bezirks- und Gemeindeorganisation der Partei einschließlich ihrer Gliederungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (§ 5 Abs 1 PartG)

a) Wien

i. Landesorganisation

1. Einnahmen	EUR
1 Mitgliedsbeiträge	0
2 Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0
3 Fördermittel	1.827.454
4 Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	0
5 Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0
6 Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0
7 Einnahmen aus sonstigem Vermögen	0
8 Spenden mit Ausnahme Z 11 und 12	81.425
9 Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0
10 Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0
11 Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals	0
12 Sachleistungen	3.996
13 Aufnahme von Krediten	1.695.000
14 Sonstige Erträge und Einnahmen	60.154
Summe Einnahmen (inkl. Kreditaufnahmen)	3.668.029

2. Ausgaben	EUR
1 Personal	714.998
2 Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen GWG	87.644
3 Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	1.768.942
4 Veranstaltungen	92.942
5 Fuhrpark	19.210
6 sonstiger Sachaufwand für Administration	226.930
7 Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	39
8 Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	27.534
9 Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	187.353
10 Ausgaben für Reisen und Fahrten	7.267
11 Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0
12 Zahlungen an nahe stehende Organisationen	0
13 Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0
14 Sonstige Aufwände	33.196
Summe Ausgaben (inkl. Kredittilgungen)	3.166.057

ii. Wien, Bezirksorganisation

1. Gesamtsumme Einnahmen: EUR 155
2. Gesamtsumme Ausgaben: EUR 117.174

Die Werte sind kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

b) Niederösterreich

i. Landesorganisation

1. Einnahmen	EUR
1 Mitgliedsbeiträge	0
2 Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0
3 Fördermittel	1.048.292
4 Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	0
5 Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0
6 Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0
7 Einnahmen aus sonstigem Vermögen	0
8 Spenden mit Ausnahme Z 11 und 12	7.000
9 Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0
10 Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0
11 Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals	0
12 Sachleistungen	605
13 Aufnahme von Krediten	100.000
14 Sonstige Erträge und Einnahmen	27.256
Summe Einnahmen (inkl. Kreditaufnahmen)	1.183.153

2. Ausgaben	EUR
1 Personal	412.873
2 Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen GWG	30.376
3 Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	97.935
4 Veranstaltungen	14.523
5 Fuhrpark	108
6 sonstiger Sachaufwand für Administration	71.172
7 Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0
8 Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	11.504
9 Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	100.000
10 Ausgaben für Reisen und Fahrten	5.539
11 Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0
12 Zahlungen an nahe stehende Organisationen	0
13 Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0
14 Sonstige Aufwände	125.368
Summe Ausgaben (inkl. Kredittilgungen)	869.399

ii. Niederösterreich, Bezirksorganisation

1. Gesamtsumme Einnahmen: LEERMELDUNG
2. Gesamtsumme Ausgaben: LEERMELDUNG

iii. Niederösterreich, Gemeindeorganisation

1. Gesamtsumme Einnahmen: EUR 119.963
2. Gesamtsumme Ausgaben: EUR 119.963

Die Werte sind kaufmännisch auf volle Euro gerundet. In der Zeile 14 Sonstige Aufwände sind Zuschüsse an die Gemeindegruppen in Höhe von EUR 119.799 enthalten.

c) Oberösterreich

i. Landesorganisation

1. Einnahmen	EUR
1 Mitgliedsbeiträge	0
2 Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0
3 Fördermittel	35.912
4 Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	0
5 Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0
6 Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0
7 Einnahmen aus sonstigem Vermögen	0
8 Spenden mit Ausnahme Z 11 und 12	28.857
9 Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0
10 Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0
11 Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals	0
12 Sachleistungen	0
13 Aufnahme von Krediten	0
14 Sonstige Erträge und Einnahmen	93.409
Summe Einnahmen (inkl. Kreditaufnahmen)	158.179

In der Zeile 14 Sonstige Erträge und Einnahmen sind EUR 89.288 an Kostenzuschüssen des Bundesbüros enthalten.

2. Ausgaben	EUR
1 Personal	81.127
2 Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen GWG	27.596
3 Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	10.365
4 Veranstaltungen	7.452
5 Fuhrpark	0
6 sonstiger Sachaufwand für Administration	7.572
7 Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0
8 Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	0
9 Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	0
10 Ausgaben für Reisen und Fahrten	712
11 Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0
12 Zahlungen an nahe stehende Organisationen	0
13 Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0
14 Sonstige Aufwände	5.394
Summe Ausgaben (inkl. Kredittilgungen)	140.218

ii. Oberösterreich, Bezirksorganisation

1. Gesamtsumme Einnahmen: LEERMELDUNG
2. Gesamtsumme Ausgaben: LEERMELDUNG

iii. Oberösterreich, Gemeindeorganisation

1. Gesamtsumme Einnahmen: LEERMELDUNG
2. Gesamtsumme Ausgaben: LEERMELDUNG

Die Werte sind kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

d) Salzburg

i. Landesorganisation

1. Einnahmen	EUR
1 Mitgliedsbeiträge	0
2 Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0
3 Fördermittel	515.118
4 Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	0
5 Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0
6 Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0
7 Einnahmen aus sonstigem Vermögen	0
8 Spenden mit Ausnahme Z 11 und 12	2.265
9 Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0
10 Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0
11 Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals	0
12 Sachleistungen	20
13 Aufnahme von Krediten	15.000
14 Sonstige Erträge und Einnahmen	1.131
Summe Einnahmen (inkl. Kreditaufnahmen)	533.533

2. Ausgaben	EUR
1 Personal	148.906
2 Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen GWG	36.623
3 Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	30.849
4 Veranstaltungen	6.007
5 Fuhrpark	5.907
6 sonstiger Sachaufwand für Administration	65.981
7 Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0
8 Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	3.330
9 Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	198.841
10 Ausgaben für Reisen und Fahrten	2.209
11 Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0
12 Zahlungen an nahe stehende Organisationen	0
13 Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0
14 Sonstige Aufwände	3.563
Summe Ausgaben (inkl. Kredittilgungen)	502.216

ii. Salzburg, Bezirksorganisation

1. Gesamtsumme Einnahmen: LEERMELDUNG
2. Gesamtsumme Ausgaben: LEERMELDUNG

iii. Salzburg, Gemeindeorganisation

1. Gesamtsumme Einnahmen: EUR 1.826
2. Gesamtsumme Ausgaben: EUR 35

Die Werte sind kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

e) Tirol

i. Landesorganisation

1. Einnahmen	EUR
1 Mitgliedsbeiträge	0
2 Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0
3 Fördermittel	405.778
4 Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	0
5 Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0
6 Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0
7 Einnahmen aus sonstigem Vermögen	0
8 Spenden mit Ausnahme Z 11 und 12	478
9 Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0
10 Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0
11 Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals	0
12 Sachleistungen	0
13 Aufnahme von Krediten	33.000
14 Sonstige Erträge und Einnahmen	0
Summe Einnahmen (inkl. Kreditaufnahmen)	439.256

2. Ausgaben	EUR
1 Personal	101.270
2 Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen GWG	20.687
3 Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	40.808
4 Veranstaltungen	5.033
5 Fuhrpark	2.472
6 sonstiger Sachaufwand für Administration	61.896
7 Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0
8 Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	0
9 Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	212.905
10 Ausgaben für Reisen und Fahrten	4.434
11 Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0
12 Zahlungen an nahe stehende Organisationen	0
13 Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0
14 Sonstige Aufwände	5.420
Summe Ausgaben (inkl. Kredittilgungen)	454.925

ii. Tirol, Bezirksorganisation

1. Gesamtsumme Einnahmen: LEERMELDUNG
2. Gesamtsumme Ausgaben: LEERMELDUNG

iii. Tirol, Gemeindeorganisation

1. Gesamtsumme Einnahmen: EUR 34.485
2. Gesamtsumme Ausgaben: EUR 28.177

Die Werte sind kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

f) Vorarlberg

i. Landesorganisation

1. Einnahmen	EUR
1 Mitgliedsbeiträge	0
2 Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0
3 Fördermittel	362.529
4 Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	0
5 Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0
6 Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0
7 Einnahmen aus sonstigem Vermögen	0
8 Spenden mit Ausnahme Z 11 und 12	3.172
9 Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0
10 Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0
11 Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals	0
12 Sachleistungen	925
13 Aufnahme von Krediten	141.894
14 Sonstige Erträge und Einnahmen	14.012
Summe Einnahmen (inkl. Kreditaufnahmen)	522.530

2. Ausgaben	EUR
1 Personal	149.646
2 Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen GWG	29.180
3 Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	77.054
4 Veranstaltungen	495
5 Fuhrpark	552
6 sonstiger Sachaufwand für Administration	30.896
7 Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0
8 Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	2.761
9 Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	120.599
10 Ausgaben für Reisen und Fahrten	1.766
11 Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0
12 Zahlungen an nahe stehende Organisationen	0
13 Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0
14 Sonstige Aufwände	114.042
Summe Ausgaben (inkl. Kredittilgungen)	526.991

In Zeile 14 Sonstige Aufwände sind Zuschüsse (Kostenübernahmen) an die Gemeindeorganisation in Höhe von EUR 110.639 enthalten.

ii. Vorarlberg, Bezirksorganisation

1. Gesamtsumme Einnahmen: LEERMELDUNG
2. Gesamtsumme Ausgaben: LEERMELDUNG

iii. Vorarlberg, Gemeindeorganisation

1. Gesamtsumme Einnahmen: EUR 114.661
2. Gesamtsumme Ausgaben: EUR 120.990

Die Werte sind kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

g) Steiermark

i. Landesorganisation

1. Einnahmen	EUR
1 Mitgliedsbeiträge	0
2 Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0
3 Fördermittel	880.730
4 Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	0
5 Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0
6 Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0
7 Einnahmen aus sonstigem Vermögen	0
8 Spenden mit Ausnahme Z 11 und 12	2.496
9 Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0
10 Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0
11 Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals	0
12 Sachleistungen	718
13 Aufnahme von Krediten	302.797
14 Sonstige Erträge und Einnahmen	45.459
Summe Einnahmen (inkl. Kreditaufnahmen)	1.232.199

2. Ausgaben	EUR
1 Personal	244.933
2 Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen GWG	56.578
3 Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	45.486
4 Veranstaltungen	8.355
5 Fuhrpark	3.394
6 sonstiger Sachaufwand für Administration	81.646
7 Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	1.100
8 Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	2.304
9 Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	331.160
10 Ausgaben für Reisen und Fahrten	939
11 Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0
12 Zahlungen an nahe stehende Organisationen	0
13 Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0
14 Sonstige Aufwände	169.303
Summe Ausgaben (inkl. Kredittilgungen)	945.197

In der Zeile 14 Sonstige Aufwände sind Kostenzuschüsse an die Gemeindeorganisation in Höhe von EUR 147.036 enthalten.

ii. Steiermark, Bezirksorganisation

1. Gesamtsumme Einnahmen: LEERMELDUNG
2. Gesamtsumme Ausgaben: LEERMELDUNG

iii. Steiermark, Gemeindeorganisation

1. Gesamtsumme Einnahmen: EUR 147.663
2. Gesamtsumme Ausgaben: EUR 147.663

Die Werte sind kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

h) Kärnten

i. Landesorganisation

1. Einnahmen	EUR
1 Mitgliedsbeiträge	0
2 Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0
3 Fördermittel	0
4 Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	0
5 Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0
6 Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0
7 Einnahmen aus sonstigem Vermögen	0
8 Spenden mit Ausnahme Z 11 und 12	3.066
9 Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0
10 Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0
11 Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals	0
12 Sachleistungen	7.887
13 Aufnahme von Krediten	0
14 Sonstige Erträge und Einnahmen	109.361
Summe Einnahmen (inkl. Kreditaufnahmen)	120.314

In der Zeile 14 Sonstige Erträge und Einnahmen sind EUR 108.379 Kostenzuschüsse des Bundesbüros enthalten.

2. Ausgaben	EUR
1 Personal	91.640
2 Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen GWG	8.242
3 Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	3.864
4 Veranstaltungen	448
5 Fuhrpark	0
6 sonstiger Sachaufwand für Administration	395
7 Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0
8 Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	0
9 Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	0
10 Ausgaben für Reisen und Fahrten	0
11 Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0
12 Zahlungen an nahe stehende Organisationen	0
13 Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0
14 Sonstige Aufwände	4.130
Summe Ausgaben (inkl. Kredittilgungen)	108.719

ii. Kärnten, Bezirksorganisation

1. Gesamtsumme Einnahmen: LEERMELDUNG
2. Gesamtsumme Ausgaben: LEERMELDUNG

iii. Kärnten, Gemeindeorganisation

1. Gesamtsumme Einnahmen: EUR 5.600
2. Gesamtsumme Ausgaben: EUR 4.180

Die Werte sind kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

i) Burgenland

i. Landesorganisation

1. Einnahmen	EUR
1 Mitgliedsbeiträge	0
2 Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0
3 Fördermittel	0
4 Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	0
5 Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0
6 Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0
7 Einnahmen aus sonstigem Vermögen	0
8 Spenden mit Ausnahme Z 11 und 12	6.448
9 Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0
10 Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0
11 Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals	0
12 Sachleistungen	83
13 Aufnahme von Krediten	0
14 Sonstige Erträge und Einnahmen	48.732
Summe Einnahmen (inkl. Kreditaufnahmen)	55.264

In der Zeile 14 Sonstige Erträge und Einnahmen sind Kostenzuschüsse des Bundesbüros in Höhe von EUR 41.506 sowie Kostenbeiträge in Höhe von EUR 4.922 enthalten.

2. Ausgaben	EUR
1 Personal	34.908
2 Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen GWG	8.523
3 Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	57.087
4 Veranstaltungen	767
5 Fuhrpark	636
6 sonstiger Sachaufwand für Administration	2.307
7 Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0
8 Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	0
9 Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	2.003
10 Ausgaben für Reisen und Fahrten	1.543
11 Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0
12 Zahlungen an nahe stehende Organisationen	0
13 Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0
14 Sonstige Aufwände	1.274
Summe Ausgaben (inkl. Kredittilgungen)	109.048

ii. Burgenland, Bezirksorganisation

1. Gesamtsumme Einnahmen: LEERMELDUNG
2. Gesamtsumme Ausgaben: LEERMELDUNG

iii. Burgenland, Gemeindeorganisation

1. Gesamtsumme Einnahmen: LEERMELDUNG
2. Gesamtsumme Ausgaben: LEERMELDUNG

Die Werte sind kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

j) „10. Bundesland“ – NEOS Auslandsösterreicher_innen

1. Einnahmen EUR

1 Mitgliedsbeiträge	0
2 Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0
3 Fördermittel	0
4 Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	0
5 Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0
6 Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0
7 Einnahmen aus sonstigem Vermögen	0
8 Spenden mit Ausnahme Z 11 und 12	0
9 Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0
10 Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0
11 Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals	0
12 Sachleistungen	0
13 Aufnahme von Krediten	0
14 Sonstige Erträge und Einnahmen	1.054
Summe Einnahmen (inkl. Kreditaufnahmen)	1.054

In der Zeile 14 Sonstige Erträge und Einnahmen sind EUR 1.054 an Zuschüssen des Bundesbüros enthalten.

2. Ausgaben EUR

1 Personal	0
2 Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen GWG	0
3 Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	386
4 Veranstaltungen	0
5 Fuhrpark	0
6 sonstiger Sachaufwand für Administration	0
7 Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0
8 Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	0
9 Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	0
10 Ausgaben für Reisen und Fahrten	0
11 Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0
12 Zahlungen an nahe stehende Organisationen	0
13 Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0
14 Sonstige Aufwände	188
Summe Ausgaben (inkl. Kredittilgungen)	575

In der Zeile 14 Sonstige Aufwände sind ausschließlich Bankspesen enthalten. Die Werte sind kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

Nachweis hinsichtlich Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben § 4 Abs 1 PartG

a) Ausgaben für die Wahlwerbung in der Gliederung nach § 4 Abs 2 PartG für die Gemeinderatswahlen in Niederösterreich

Tag der Wahl: 26.01.2020, Werte in EUR

1 Außenwerbung, insb. Plakate	93.586
2 Postwurfsendungen und Direktwerbung	8.898
3 Folder	28.234
4 Wahlkampfgeschenke zur Verteilung	21.123
5 Inserate, Werbeeinschaltungen in Print-, Hörfunk- und audiovisuellen Medien	11.170
6 Kinospots	0
7 Bruttokosten für parteieigene Medien, soweit sie in höherer Auflage als in Nichtwahlkampfzeiten verbreitet werden	0
8 Kosten des Internet-Auftritts	569
9 Kosten der für den Wahlkampf beauftragten Kommunikations-, Media-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Call-Centers	15.264
10 zusätzliche Personalkosten	18.556
11 Ausgaben der politischen Partei für die Wahlwerber	0
12 Ausgaben der politischen Partei für natürliche Personen und Personengruppen zur Unterstützung eines Wahlwerbers	0
	197.400

Werte kfm. gerundet auf volle Euro.

b) Ausgaben für die Wahlwerbung in der Gliederung nach § 4 Abs 2 PartG für die Landtagswahlen im Burgenland

Tag der Wahl: 26.01.2020, Werte in EUR

1 Außenwerbung, insb. Plakate	20.792
2 Postwurfsendungen und Direktwerbung	7.660
3 Folder	1.694
4 Wahlkampfgeschenke zur Verteilung	6.094
5 Inserate, Werbeeinschaltungen in Print-, Hörfunk- und audiovisuellen Medien	17.172
6 Kinospots	0
7 Bruttokosten für parteieigene Medien, soweit sie in höherer Auflage als in Nichtwahlkampfzeiten verbreitet werden	0
8 Kosten des Internet-Auftritts	76
9 Kosten der für den Wahlkampf beauftragen Kommunikations-, Media-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Call-Centers	936
10 zusätzliche Personalkosten	0
11 Ausgaben der politischen Partei für die Wahlwerber	244
12 Ausgaben der politischen Partei für natürliche Personen und Personengruppen zur Unterstützung eines Wahlwerbers	2.158
	56.826

Werte kfm. gerundet auf volle Euro.

**c) Ausgaben für die Wahlwerbung in der Gliederung nach § 4 Abs 2 PartG
Gemeinderatswahlen in der Steiermark**

Tag der Wahl: 28.06.2020, Werte in EUR

1 Außenwerbung, insb. Plakate	36.912
2 Postwurfsendungen und Direktwerbung	22.633
3 Folder	22.044
4 Wahlkampfgeschenke zur Verteilung	8.108
5 Inserate, Werbeeinschaltungen in Print-, Hörfunk- und audiovisuellen Medien	18.080
6 Kinospots	0
7 Bruttokosten für parteieigene Medien, soweit sie in höherer Auflage als in Nichtwahlkampfzeiten verbreitet werden	0
8 Kosten des Internet-Auftritts	627
9 Kosten der für den Wahlkampf beauftragen Kommunikations-, Media-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Call-Centers	3.945
10 zusätzliche Personalkosten	7.600
11 Ausgaben der politischen Partei für die Wahlwerber	0
12 Ausgaben der politischen Partei für natürliche Personen und Personengruppen zur Unterstützung eines Wahlwerbers	3.194
	123.143

Werte kfm. gerundet auf volle Euro.

d) Ausgaben für die Wahlwerbung in der Gliederung nach § 4 Abs 2 PartG für die Gemeindevertretungswahlen und Bürgermeisterwahlen in Vorarlberg

Tag der Wahl: 13.09.2020, Werte in EUR

1 Außenwerbung, insb. Plakate	41.125
2 Postwurfsendungen und Direktwerbung	73
3 Folder	15.881
4 Wahlkampfgeschenke zur Verteilung	34.058
5 Inserate, Werbeeinschaltungen in Print-, Hörfunk- und audiovisuellen Medien	15.368
6 Kinospots	0
7 Bruttokosten für parteieigene Medien, soweit sie in höherer Auflage als in Nichtwahlkampfzeiten verbreitet werden	0
8 Kosten des Internet-Auftritts	1.501
9 Kosten der für den Wahlkampf beauftragen Kommunikations-, Media-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Call-Centers	0
10 zusätzliche Personalkosten	0
11 Ausgaben der politischen Partei für die Wahlwerber	1.006
12 Ausgaben der politischen Partei für natürliche Personen und Personengruppen zur Unterstützung eines Wahlwerbers	3.600
	112.611

Werte kfm. gerundet auf volle Euro.

e) Ausgaben für die Wahlwerbung in der Gliederung nach § 4 Abs 2 PartG für die Wiener Gemeinderats-/Landtags- und Bezirksvertretungswahlen

Tag der Wahl: 11.10.2020, Werte in EUR

e.1) Wiener Gemeinderats-/Landtagswahlen

1 Außenwerbung, insb. Plakate	509.248
2 Postwurfsendungen und Direktwerbung	166.449
3 Folder	61.193
4 Wahlkampfgeschenke zur Verteilung	125.803
5 Inserate, Werbeeinschaltungen in Print-, Hörfunk- und audiovisuellen Medien	228.699
6 Kinspots	30.583
7 Bruttokosten für parteieigene Medien, soweit sie in höherer Auflage als in Nichtwahlkampfzeiten verbreitet werden	0
8 Kosten des Internet-Auftritts	326.743
9 Kosten der für den Wahlkampf beauftragen Kommunikations-, Media-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Call-Centers	169.234
10 zusätzliche Personalkosten	275.475
11 Ausgaben der politischen Partei für die Wahlwerber	13.474
12 Ausgaben der politischen Partei für natürliche Personen und Personengruppen zur Unterstützung eines Wahlwerbers	52.107
	1.959.008

e.2) Wiener Bezirksvertretungswahlen

1 Außenwerbung, insb. Plakate	5.270
2 Postwurfsendungen und Direktwerbung	16.121
3 Folder	10.881
4 Wahlkampfgeschenke zur Verteilung	14.374
5 Inserate, Werbeeinschaltungen in Print-, Hörfunk- und audiovisuellen Medien	16.396
6 Kinspots	0
7 Bruttokosten für parteieigene Medien, soweit sie in höherer Auflage als in Nichtwahlkampfzeiten verbreitet werden	0
8 Kosten des Internet-Auftritts	5.055
9 Kosten der für den Wahlkampf beauftragen Kommunikations-, Media-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Call-Centers	6.469
10 zusätzliche Personalkosten	0
11 Ausgaben der politischen Partei für die Wahlwerber	6.575
12 Ausgaben der politischen Partei für natürliche Personen und Personengruppen zur Unterstützung eines Wahlwerbers	133
	81.276

Werte jeweils kfm. gerundet auf volle Euro.

ANLAGE 1

Bezeichnungen der territorialen Gliederung gem § 5 Abs 1a PartG

NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum hat neben der Bundesorganisation im Jahr 2020 folgende territoriale Gliederung (keine eigenen Rechtspersonen):

- 1) Bundesbüro
- 2) NEOS Landesgruppe Wien
 - a. Bezirksebene
 - i. 1. Bezirk - Wien Innere Stadt
 - ii. 2. Bezirk - Wien Leopoldstadt
 - iii. 3. Bezirk - Wien Landstraße
 - iv. 4. Bezirk - Wien Wieden
 - v. 5. Bezirk - Wien Margareten
 - vi. 6. Bezirk - Wien Mariahilf
 - vii. 7. Bezirk - Wien Neubau
 - viii. 8. Bezirk - Wien Josefstadt
 - ix. 9. Bezirk - Wien Alsergrund
 - x. 10. Bezirk - Wien Favoriten
 - xi. 11. Bezirk - Wien Simmering
 - xii. 12. Bezirk - Wien Meidling
 - xiii. 13. Bezirk - Wien Hietzing
 - xiv. 14. Bezirk - Wien Penzing
 - xv. 15. Bezirk - Wien Rudolfsheim-Fünfhaus
 - xvi. 16. Bezirk - Wien Ottakring
 - xvii. 17. Bezirk - Wien Hernals
 - xviii. 18. Bezirk - Wien Währing
 - xix. 19. Bezirk - Wien Döbling
 - xx. 20. Bezirk - Wien Brigittenau
 - xxi. 21. Bezirk - Wien Floridsdorf
 - xxii. 22. Bezirk - Wien Donaustadt
 - xxiii. 23. Bezirk - Wien Liesing
- 3) NEOS Landesgruppe Niederösterreich
 - a. Gemeindegruppen
 - i. Amstetten
 - ii. Bad Vöslau
 - iii. Baden
 - iv. Bisamberg
 - v. Breitenfurt
 - vi. Brunn/Gebirge
 - vii. Ebreichsdorf
 - viii. Gablitz
 - ix. Gänserndorf
 - x. Gerasdorf
 - xi. Groß Enzersdorf
 - xii. Guntramsdorf
 - xiii. Klosterneuburg
 - xiv. Korneuburg
 - xv. Langenzersdorf
 - xvi. Maissau
 - xvii. Maria Enzersdorf
 - xviii. Michelbach

- xix. Mistelbach
- xx. Mödling
- xxi. Neulengbach
- xxii. Oberwaltersdorf
- xxiii. Perchtoldsdorf
- xxiv. Purkersdorf
- xxv. Pyhra
- xxvi. Schwechat
- xxvii. Ternitz
- xxviii. Traiskirchen
- xxix. Tulbing
- xxx. Tulln
- xxxi. Wiener Neudorf
- xxxii. Willendorf
- xxxiii. Zwentendorf

4) NEOS Landesgruppe Oberösterreich

- a. Gemeindegruppen
 - i. Asten
 - ii. Enns
 - iii. Hofkirchen
 - iv. Kirchschlag
 - v. Lambach
 - vi. Leonding
 - vii. Linz
 - viii. Mauerkirchen
 - ix. Ried
 - x. St. Florian am Inn
 - xi. Steyr
 - xii. Taufkirchen
 - xiii. Wels

5) NEOS Landesgruppe Salzburg

- a. Gemeindegruppen
 - i. Salzburg Stadt
 - ii. Hallein
 - iii. Obertrum
 - iv. Mittersill

6) NEOS Landesgruppe Vorarlberg

- a. Gemeindegruppen
 - i. Bregenz
 - ii. Dornbirn
 - iii. Feldkirch
 - iv. Hörbranz
 - v. Lochau
 - vi. Höchst
 - vii. Lustenau
 - viii. Götzis
 - ix. Mäder
 - x. Klaus
 - xi. Mellau

7) NEOS Landesgruppe Steiermark

- a. Gemeindegruppen
 - i. Graz
 - ii. Hart bei Graz
 - iii. Bruck an der Mur
 - iv. Hausmannstätten
 - v. Seiersberg-Pirka
 - vi. Bad Mitterndorf
 - vii. Ramsau am Dachstein
 - viii. Pölstal
 - ix. St. Stefan im Rosental
 - x. Ludersdorf-Wilfersdorf
 - xi. Markt Hartmannsdorf
 - xii. Pischelsdorf am Kulm

8) NEOS Landesgruppe Kärnten

- a. Gemeindegruppen
 - i. Krumpendorf
 - ii. Spittal

9) NEOS Landesgruppe Tirol

- a. Gemeindegruppen
 - i. Innsbruck

10) NEOS Landesgruppe Burgenland

- a. Gemeindegruppe
 - i. Pinkafeld

ANLAGE 1A

Bezeichnungen der nicht-territorialen Gliederung gem § 5 Abs 1a PartG

- 1) NEOS 10. Bundesland – organisatorische Einheit: NEOS Auslandsösterreicher_innen

ANLAGE 2

Beteiligungsunternehmen gem § 5 Abs 6 PartG

LEERMELDUNG

ANLAGE 3

Spendenaufstellung i.S. § 6 Abs 2 und 3 PartG

1. Spenden an die politische Partei und solche an ihre Gliederungen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen

- 1.1. Gesamtsumme der Spenden von natürlichen Personen, die nicht unter Ziffer 2 fallen: EUR 168.860 (Z8+Z11+Z12 abzüglich Firmenspenden und Spenden auf Gemeindeebene)

Hievon Spenden über EUR 2.537,50 kumuliert pro Person und Jahr

		EUR
Eypeltauer Ernst	Gaumbergstraße 29a, 4060 Leonding	7.500
Gemeinderatsfraktion Linz	Altes Rathaus, Hauptplatz 1, 4041 Linz	7.000
Hahn Christine	Herzgasse 92/26, 1100 Wien	5.851
Haselsteiner Hans Peter	Donau-City-Straße 9, 1220 Wien	3.101
Katz Michael	Wollergasse 6A/5, 1190 Wien	7.250
Klambauer Andrea	Gadauern 57, 5630 Bad Hofgastein	2.662
Mayr Karl	Fussplatz 26-32, 4974 Ort im Innkreis	7.500
Schellhorn Josef	Hofmark 8, 5622 Goldegg	2.558
Wiederkehr Christoph	Haslingergasse 11/1, 1170 Wien	3.612

Die in den Bundesländern ausgewiesenen Einzelspenden sind in dieser Aufstellung enthalten, sofern der kumulierte Betrag die gesetzliche Grenze übersteigt.

Werte kfm. gerundet auf volle Euro.

- 1.2. Gesamtsumme der Spenden von im Firmenbuch eingetragenen natürlichen und juristischen Personen EUR 5.597 (inkl. Sachspenden)

Hievon Spenden über EUR 2.537,50 kumuliert pro Person pro Jahr

LEERMELDUNG

Werte kfm. gerundet auf volle Euro.

- 1.3. Gesamtsumme der Spenden von Vereinen, die nicht unter Ziffer 4 fallen – LEERMELDUNG
- 1.4. Gesamtsumme der Spenden von auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufs- und Wirtschaftsverbänden, von Anstalten, Stiftungen und Fonds. – LEERMELDUNG

2. Spenden an nahestehende Organisationen, ausgenommen jene im Sinne des § 4a Abs 2 Z3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, sowie Einrichtungen,

die der Förderung des Breitensports dienen, und an Gliederungen der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen

- 2.1. Gesamtsumme der Spenden von natürlichen Personen, die nicht unter Ziffer 2 fallen: LEERMELDUNG
- 2.2. Gesamtsumme der Spenden von im Firmenbuch eingetragenen natürlichen und juristischen Personen LEERMELDUNG
- 2.3. Gesamtsumme der Spenden von Vereinen, die nicht unter Ziffer 4 fallen - LEERMELDUNG
- 2.4. Gesamtsumme der Spenden von auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufs- und Wirtschaftsverbänden, von Anstalten, Stiftungen und Fonds. – LEERMELDUNG

- 3. Spenden an Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben.

LEERMELDUNG

4. Spenden auf Gemeindeebene

- 4.1. Gesamtsumme der Spenden an die politische Partei und Gliederungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf Gemeindeebene: EUR 6.666
- 4.2. Gesamtsumme der Spenden an nahestehende Organisationen und Gliederungen der Partei mit eigener Rechtspersönlichkeit auf Gemeindeebene (§ 6 Abs 2 Z 2 PartG): LEERMELDUNG
- 4.3. Spenden, deren Gesamtbetrag den Betrag von EUR 2.537,50 übersteigen in EUR: LEERMELDUNG

5. Angaben aufgrund entsprechender strengerer landesgesetzlicher
Rechtsgrundlagen

§10 Abs 2 lit c) Vorarlberger Landesparteiförderungsgesetz

LEERMELDUNG

§ 8 Wiener Parteienförderungsgesetz 2013

Spenden > EUR 3.000

		EUR
Hahn Christine	Herzgasse 92/26, 1100 Wien	5.851
Katz Michael	Wollergasse 6A/5, 1190 Wien	7.250
Wiederkehr Christoph	Haslingergasse 11/1, 1170 Wien	3.600

§ 7 NÖ Parteienfinanzierungsgesetz 2012

Keine abweichenden Bestimmungen gegenüber dem Bundesgesetz.

Spenden > 2.537,50 EUR

LEERMELDUNG

§ 4 Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz 2012

Spenden > EUR 1.000

LEERMELDUNG

Hievon Einzelspenden > EUR 15.000

LEERMELDUNG

§ 6 Salzburger Parteienförderungsgesetz

Spenden zwischen EUR 500 und EUR 3.500 kumuliert pro Person und Jahr

Huber Sebastian Dr.	Neutorstraße 59	5020 Salzburg	EUR
Klambauer Andrea	Gadaunem 57	5630 Bad Hofgastein	1.100
			550

Einzelspenden über EUR 2.537,50

LEERMELDUNG

ANLAGE 4

Inserate und Sponsoring gem § 7 PartG

LEERMELDUNG

Allgemeine Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über
vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in
Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische
Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von
Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2
oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien
des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen
„Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für
Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die
Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die
Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers
(Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß
Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl. Nr.140 in
der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine
abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese
durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt,
zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der
schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und
Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche
Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die
Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder
Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom
Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom
Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die
Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht
ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen
Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
 - b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
 - c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den
unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
 - d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von
Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
 - e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten
Steuern.
- Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein
Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher
Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu
honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren
Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu
nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger
Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden
insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen
worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche
Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2
und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten
Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei
Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur
Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des
Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des
Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen
(Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des
Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter
im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer
auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit
unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen
ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches
Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu
berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden
schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der
Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder
sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich
abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von
ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der
Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der
Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren
datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen
elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger
Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem
einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder
Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des
Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren,
während und binnen eines Jahres nach Beendigung des
Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm
nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur
Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den
Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer
auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des
Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in
Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt
werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben
wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.
Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst
während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und
übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere
Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu
Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen
Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt
dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er
allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu
geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu
wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der
vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen
im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit
schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen
Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben
worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken
schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die
Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind
bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart,
nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden
nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle
Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der
Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die
Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten
verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene
Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fem-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Verbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsbüchlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenermessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftrags Erfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftrags Erfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

- (1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhandern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.
- (2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.
- (4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,
2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.